

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Eilige Offene Anfrage : Baumfällungen - Ihre Anfrage vom 16.02.2022
Datum: Thu, 31 Mar 2022 10:59:59 +0200
Von: Rüdiger Dittmar < ruediger.dittmar@leipzig.de >
An: Wolfgang Stoiber < stoiber@nukla.de >

Sehr geehrter Herr Stoiber,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16.02.2022 mit Bitte um Zugang zu den nach § 4 Absätze 1, 2 SächsUIG zu gewährenden Umweltinformationen zu den Baumfäll- und Baumpflegemaßnahmen im Schlosspark Lützschena und der Burgau, welche ich Ihnen mit dieser Mail zukommen lasse.

Im Zeitraum Januar 2022 bis März 2022 wurden Baumpflegemaßnahmen und Baumfällungen im **Schlosspark Lützschena** durchgeführt.

Ihre diesbezüglich gestellten Fragen, beantworte ich Ihnen folgend:

1. Bitte übermitteln Sie uns eine Liste (mit Verortung) der zu rodenden 150 Bäume (mit Angabe Art, Stammumfang, Vitalitätseinschätzung durch einen Baumsachverständigen).

Siehe Anlage Plan und Maßnahmenliste

2. Bitte begründen Sie uns nachvollziehbar, für welche Bäume die Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht wird.

In jeder öffentlichen Grünanlage der Stadt Leipzig wird regelmäßig die Verkehrssicherheit des Baumbestandes kontrolliert und wenn notwendig durch entsprechende Maßnahmen hergestellt. So auch im Schlosspark Lützschena. Hier wurde bei der Regelkontrolle des Baumbestandes sowie bei der Umsetzung der Maßnahmen darauf geachtet, die Verkehrssicherheit über den Hauptwegen, den Sitzgelegenheiten sowie den Ausstellungsstücken im Schlosspark Lützschena herzustellen. Gefahren, die sich außerhalb dieser Bereiche befinden, wurden nach Möglichkeit belassen.

Aufgrund des Sturmereignisses "Ignatz" um den 21.10.2021 kam es zu erheblichen Schäden am Baumbestand des Schlossparks Lützschena. Die daraufhin durchgeführte Baumkontrolle ergab 343 Maßnahmen. Dazu zählen geworfene und angeschobene Bäume sowie Ast- und Kronenbrüche. Zu den Sturmschäden kamen weitere Beeinträchtigungen hinzu. Aufgrund der Trockenheit der vergangenen Jahre kam es u.a. zu einer deutlichen Zunahme der Population des Eschenbastkäfers sowie zu einem erhöhten Aufkommen der Rußrindenkrankheit am Ahorn.

Die Maßnahmen am Baumbestand der öffentlichen Grünanlage dienten ausschließlich der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und wurden von einem entsprechend qualifizierten Mitarbeiter des Amtes für Stadtgrün und Gewässer festgelegt.

3. Wurde in Erwägung gezogen, bestimmte Teile des Parks zu sperren oder sonstige Vorkehrungen zu treffen, damit diese Bäume nicht gefällt werden müssen.

Die Sperrung des Parks wurde nach dem Sturm Ignatz durchgeführt. Die eingerichteten Sperrungen der Wege aufgrund der erheblichen Sturmschäden wurden jedoch nicht beachtet. Auch dadurch bestand akuter Handlungsbedarf, den Park in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

Unabhängig davon sind die Nutzungen des Parks auch über die Schutzgebietsverordnung (s. Frage 6) zulässig.

4. Bitte übermitteln Sie uns das Gutachten, welches belegt, dass die Baumfällungen aus Sicht des Artenschutzes verträglich sind.

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der die Baumpflegearbeiten bewertet, wurde nicht erstellt. Da die Arbeiten unter Beteiligung einer gesonderten ökologischen Begleitung erfolgten. So wurden Konflikte mit dem besonderen Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) vermieden. Konkret bedeutet dies, dass durch Vorab-Kontrollen die Verletzung oder Tötung ggf. überwinterte Individuen geschützter Tierarten vermieden wird. Weiterhin werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, welche durch die Arbeiten verloren gehen, dokumentiert und im Anschluss ausgeglichen (bspw. durch künstliche Nist- und Fledermauskästen, Totholzpyramiden).

Die Aufgabe der ökologischen Begleitung besteht zum einen darin, die Tötung von Individuen geschützter Arten (bspw. Fledermäuse oder xylobionte Käfer) zu verhindern, zum anderen sind die Arbeiten zu dokumentieren, um einen evtl. Verlust an Fortpflanzungs- und Lebensstätten geschützter Arten zu erfassen und den ggf. notwendigen Kompensationsbedarf zu ermitteln.

Wären während der Arbeiten Tiere der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (bspw. Fledermäuse oder Eremit) vorgefunden worden, hätten die Arbeiten gestoppt werden müssen und die untere Naturschutzbehörde wäre zu informieren gewesen. Die ökologische Begleitung erfolgte durch fachlich geeignete Personen mit entsprechenden Berufserfahrung und einschlägigen Referenzen.

5. Wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet) für diese Fällungen durchgeführt? Wenn ja, stellen Sie uns das Gutachten bitte zur Verfügung. Wenn nein begründen Sie bitte, warum auf eine solche Prüfung verzichtet wurde (angesichts von 150 Fällungen liegt die Vermutung sehr nahe, dass FFH/SPA-Schutzgüter erheblich betroffen sein können).

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Beseitigung der akuten Gefahrensituation (s. Frage 3) war nicht erforderlich.

Der Managementplan greift die Problematik im Kap. 10.1.6 Denkmalschutz auf. Auf S. 540 heißt es hier zum Zielkonflikt zwischen spezifischen Erhaltungsmaßnahmen und den Erfordernissen der denkmalpflegerischen Konzeption im Bereich des Schlossparks Lützschena: *„Belassen entsprechend geeigneter Bäume im Rahmen der Parkpflege möglich; aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht müssen stehendes Totholz / abgängige Bäume in Wegrandbereichen jedoch ggf. entfernt werden.“*

Um naturschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren wurden die Verkehrssicherungsmaßnahmen auf das notwendige Maß beschränkt und ökologisch begleitet. Es waren nur Maßnahmen zulässig, die der Wiederherstellung der Verkehrssicherung an öffentlichen Wegen und Orten des öffentlichen Interesses (Bänke, Skulpturen, Denkmale, Gräber etc.) dienten. Die NSG-Verordnung regelt, dass es verboten ist, Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten, sodass sich die Maßnahmen nur direkt auf die Wege und Orte des öffentlichen Interesses im Schlosspark beschränkten.

Weiterhin wurden erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang II und IV Tierarten der FFH-RL sowie der Anhang I Arten der VS-RL durch die unter Nr. 4 benannten Maßnahmen des besonderen Artenschutzes vermieden (s. Frage 4).

6. Wurde geprüft, ob die Fällungen mit dem NSG-Schutzstatus vereinbar sind? Gab es hierzu Abstimmungen mit dem Amt für Umweltschutz? Wenn ja übermitteln Sie uns bitte die

entsprechende Korrespondenz.

Die Verordnung des NSG Burgaue zählt als zulässige Handlung „die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung“ auf (§ 5 Nr. 7 NSG-VO). Die Baumpflegearbeiten zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an öffentlich gewidmeten Wegen und der Einrichtungen fallen somit unter die zulässigen Handlungen. Die Arbeiten wurden vorab per E-Mail vom 03.11.2021 angezeigt, die Stellungnahme der uNB erfolgte per E-Mail am 12.11.2021 (siehe Anlage).

Ihre Fragen die **Burgaue** betreffend, beantworte ich Ihnen folgend:

1. Bitte übermitteln Sie uns eine Liste (mit Verortung) der zu rodenden > 200 Bäume (mit Angabe Art, Stammumfang, Vitalitätseinschätzung durch einen Baumsachverständigen). Welche der Bäume befinden sich im Waldgebiet der Burgaue?

Siehe Anlage Plan und Maßnahmenliste

2. Bitte begründen Sie uns nachvollziehbar, für welche Bäume die Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht wird. Für Waldwege kann eine solche bekanntermaßen (richterlich mehrfach bestätigt) nicht geltend gemacht werden.

Bei den Verkehrssicherungsmaßnahmen im Stadtwald handelte es sich ebenfalls um Maßnahmen, die ausschließlich der Beseitigung akuter Gefahren an öffentlichen Straßen und Wegen dienten. Betroffen waren hier vor allem Bäume, die aufgrund des Eschentriebsterbens und der Rußrindenkrankheit bereits ganz oder teilweise abgestorben waren. Geschwächt durch die extreme Trockenheit und Hitze der letzten Jahre sind die Bäume anfälliger für den Befall mit Schaderregern. Zum Beispiel die Rußrindenkrankheit, ausgelöst durch einen Pilz, hat sich in den vergangenen Jahren stark ausgebreitet. Sie führt innerhalb kurzer Zeit zum Absterben des befallenen Baumes. Dieser verliert an Festigkeit und ist massiv bruchgefährdet, sodass ein rasches Handeln erforderlich ist.

3. Wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet) für diese Fällungen durchgeführt? Wenn ja, stellen Sie uns das Gutachten bitte zur Verfügung. Wenn nein begründen Sie bitte, warum auf eine solche Prüfung verzichtet wurde (angesichts von 200 Fällungen liegt die Vermutung sehr nahe, dass FFH/SPA-Schutzgüter erheblich betroffen sein können). Wir weisen darauf hin, dass gemäß des OVG-Urteils Bautzen zum Leipziger Auwald Sanitärhiebe einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Grünen Liga Sachsen unterliegen!

Die Verordnung des NSG Burgaue zählt als zulässige Handlung „die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung“ auf (§ 5 Nr. 7 NSG-VO). Die Baumpflegearbeiten zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an öffentlich gewidmeten Wegen und der Einrichtungen fallen somit unter die zulässigen Handlungen.

Notwendige Sofortmaßnahmen, also bei unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger, sind nach dem Beschluss des Sächs. Oberverwaltungsgerichtes vom 09. Juni 2020 zum Forstwirtschaftsplan 2018 weiterhin ohne Prüfpflicht durchführbar. Das heißt, sie werden nach Feststellung im Rahmen der regelmäßigen Baumkontrollen des Fachpersonals ohne Verträglichkeitsprüfung umgehend beseitigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rüdiger Dittmar
Amtsleiter

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtgrün und Gewässer
Amtsleitung

Postanschrift: 04092 Leipzig
Hausanschrift: Prager Straße 118 - 136, 04317 Leipzig

Tel.: 0341 123-6100
Fax: 0341 123-6098
E-Mail: ruediger.dittmar@leipzig.de
Internet: <http://www.leipzig.de>



WORLD CANALS
CONFERENCE

2022
LEIPZIG

**Landschaften neu gestalten -
WasserWege im Wandel**

Reshaping landscapes - Waterways in transition

www.wccleipzig2022.com

30. Mai
bis 3. Juni
2022

a



Statt hätte, wäre, könnte ...

Stadt Leipzig Ihre Impfung zählt.

Impftermine: www.leipzig.de/corona-impfung